

V. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Waldkappel
über die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 18. November 2025 nachstehende

V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, in der Fassung der IV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 9. Juli 2021, zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015

beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 c wird § 2 d eingefügt:

§ 2 d
Benutzungsgebühren für eingeschränkten Betrieb der Kindergärten
im Jahr 2025

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 2 der II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 22. Juni 2018, zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015, werden aufgrund der im Jahr 2025 erheblich eingeschränkten Betriebszeiten infolge längerfristiger personeller Ausfälle und der daraus resultierenden Unterschreitung des durch die Benutzungssatzung vorgesehenen Regelbetriebs wie folgt nicht erhoben:

a) **Kindergarten „Rappelkiste“:**

Die Benutzungsgebühren für die Monate Oktober 2025 und November 2025 werden nicht erhoben. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

b) **Kindergarten „Pusteblume“:**

Die Benutzungsgebühren für den Monat Dezember 2025 werden nicht erhoben.
Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) Die Pauschalerstattung erfolgt zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für sämtliche Eltern und Erziehungsberechtigte der jeweils genannten Einrichtungen, unabhängig vom gebuchten Betreuungszeitmodul und in Anspruch genommener Betreuung.

Artikel 2

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Az.: 4.44.000/1-4 MM | Waldkappel, den 18. November 2025

DER MAGISTRAT:

Frank Koch
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 18. November 2025

Frank Koch
Bürgermeister



Vorstehende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07.12.2018 in Gestalt der V. Änderungssatzung vom 18. November 2025 als Hinweisbekanntmachung in der Werra-Rundschau am 24. November 2025 und auf der Internetseite der Stadt Waldkappel am 21. November 2025 unter www.waldkappel.de öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 4.44.000/1-4 MM | Waldkappel, den 18. November 2025

DER MAGISTRAT



Frank Koch
Bürgermeister

